



**BORGSTEDT**

**14. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**Zusammenstellung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden  
und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)**

**Stand: 17.06.2021**



**IPP** Ingenieurgesellschaft

Possel u. Partner GmbH

Rendsburger Landstraße 196-198

D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0

Fax: 0431 / 6 49 59 - 59

e-mail: [info@ipp-kiel.de](mailto:info@ipp-kiel.de)



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme
1	Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat – (BOB-SH vom 14.05.2021)  Bauaufsicht und Denkmalschutz	<p>Die im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet vorgesehene Fläche befindet sich in archäologischem Interessengebiet. Von daher muss das Archäologische Landesamt am Verfahren beteiligt werden, da unter Umständen vor Baubeginn archäologische Untersuchungen durchgeführt werden müssen.</p> <p>Etwa 500 m südwestlich des geplanten Gewerbegebietes befindet sich ein denkmalgeschützter Grabhügel, dessen Eindruck im Zusammenspiel mit der Kulturlandschaft ebenfalls denkmalrechtlich geschützt ist. Um eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung des Grabhügels zu vermeiden, ist ein Grünstreifen so um die geplante Flächen herum anzulegen, dass er blickdicht ist und einen möglichst ganzjährigen Sichtschutz bietet. Dieses ist mit der vorrangigen Bepflanzung der Wallhecke mit immergrünen, besonders dicht wachsenden oder lange laubtragenden Büschen und Sträuchern zu erreichen (z. B. Hasel, Ilex und Hainbuche). Die Hinweise zur Bepflanzung sind in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>
	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr	Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine Bedenken. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen (vor allem im Hinblick auf die angesprochene Lichtzeichenanlage oder mögliche Veränderungen bei den Kreisverkehren - hier wäre eine eigene Betrachtung notwendig). Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.
	Untere Naturschutzbehörde	Es sind Ausgleichs- und Ökokontoflächen im Geltungsbereich der Gemeinde im Flächennutzungsplan als Kompensationsflächen zu erfassen.
	Wasser, Bodenschutz und Abfall	<p>Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im Bebauungsplan festzulegen.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme
2	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung IV 6 Landesplanung und ländliche Räume – (Schreiben vom 17.05.2021)	<p>Mit Schreiben vom 16.04.2021 informieren Sie über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Borgstedt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung gewerblicher Bauflächen, Flächen für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken) und Verkehrsstraßen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für größere gewerbliche Grundstücke im Norden, eine sich daraus ergebende geänderte Erschließung und die Schaffung eines Regenrückhaltebeckens im Süden. Durch die Planung soll das Gewerbegebiet in Borgstedt umstrukturiert werden. Der Plangeltungsbereich ist ca. 47,6 ha groß und befindet sich westlich der Bundesstraße B203. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen bereits größtenteils als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Fläche für das geplante Regenrückhaltebecken wird jedoch noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 aufgestellt.</p> <p>Aus <b>Sicht der Landesplanung</b> nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Der Plangeltungsbereich liegt im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Rendsburg.</p> <p>Durch die Planung sollen die Grundstücksgrößen und die Erschließung des interkommunalen Gewerbegebietes angepasst werden, um der Nachfrage nach größeren Gewerbegrundstücken entsprechen zu können. Zusätzliche Gewerbeflächen werden nicht geschaffen.</p> <p>Die Planung entspricht dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK) für den Planungsraum II, wonach der Standort geeignet für großflächiges Gewerbe mit besonderer Lagegunst für Logistik und Distribution ist und als überregionaler Standort an der Landesentwicklungsaachse A 7 eingestuft wird.</p> <p>Zusätzlich ist das Gewerbegebiet in der 3. Fortschreibung des Gebiets- und Entwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP) als Entwicklungsfläche identifiziert worden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Insofern wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.05.2021 bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>
3	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H - Abteilung VII 4 Verkehr und Straßenbau –	<p>Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Borgstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Rendsburg, Az.: 214/555.81 RD vom 09.05.2017 zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Borgstedt vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme
	(Schreiben vom 18.05.2021)	Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.
	Stellungnahme vom <b>09.05.2017 zum B-Plan Nr. 17</b> LBV Niederlassung Rendsburg	Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den in der Zeit vom 24.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017 öffentlich ausliegenden o. a. Bauleitplan in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:  An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAL (Ausgabe 2012) Ziff. 6.6.2 (Haltesicht, Bild 40) auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden. Das Sichtfeld ist in den Planunterlagen darzustellen. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg erfolgen.  Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein (BOB-SH vom 05.05.2021)	Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.
5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Brief vom 06.05.2021)	Die überplante Fläche befindet sich größtenteils in archäologischen Interessengebieten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.  Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.  Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.  Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.  Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

**Gemeinde Borgstedt**  
**14. Änderung Flächennutzungsplan**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Stand: 17.06.2021



**IPP** Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

lfd. Nr.: Institution

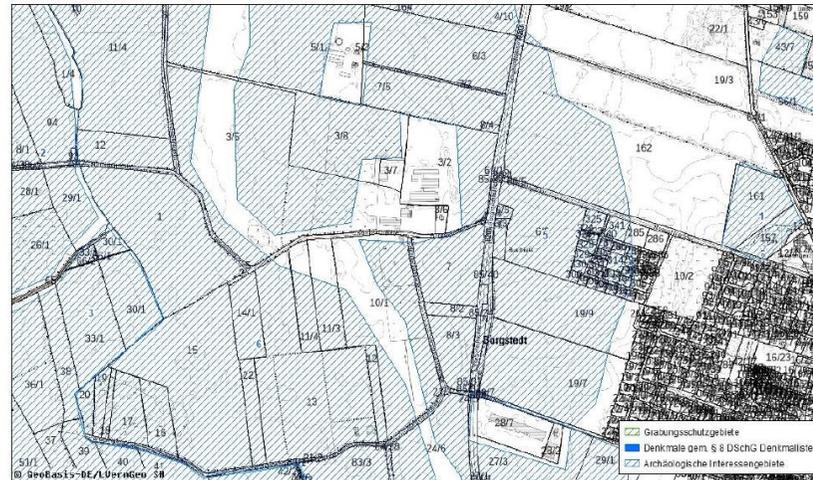
**Stellungnahme**

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dominik Forler (Tel.: 0151 - 18017052, Email: [dominik.forler@alsh.landsh.de](mailto:dominik.forler@alsh.landsh.de)).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Borgstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bearbeitung: Orłowski, 19.04.2021 © ALSH, Maßstab: 1: 7.000, Datengrundlage: DTK 5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme
6	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR - Geschäftsbereich Landesbau – (BOB-SH vom 07.05.2021)	Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat 13 – (Brief vom 21.04.2021)	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.  Ich weise jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bauschutzbereich nach §12(3) Ziffer 2a/ 2 b LuftVG des militärischen Flugplatzes Schleswig-Hohn befindet. Das bedeutet: Sollte für die Errichtung/Erweiterung des Gebäudes der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde dringend erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt: Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes, maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN und Standzeit.  Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.  Anschrift militärische Luftfahrtbehörde: Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung Referat 1 d Luftwaffenkaserne Wahn Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln <a href="mailto:LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org">LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org</a>  Ich bitte zu gegebener Zeit um Zusendung eines Nebenabdruckes des Genehmigungsbescheides unter Bezugnahme unseres Zeichens K-I-276-21-BBP. Ich bitte noch ferner zu beachten: Die B 203 ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme ist, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase, an die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zu übersenden:  Logistikzentrum der Bundeswehr Abteilung Verkehr und Transport



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme
		<p>Dezernat Verkehrsführung Sachgebiet MILGeoAnton-Dohrn-Weg 59 26389 Wilhelmshaven <a href="mailto:LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org">mailto:LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org</a></p> <p>Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-I-276-21-BBP+FNP ausschließlich an die folgende Adresse: <a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org">BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</a></p>
8	Industrie- und Handelskammer Kiel - Zweigstelle Rendsburg – (BOB-SH vom 12.05.2021)	Wir bedanken uns für die Einbindung in daseteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Wir begrüßen die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets Borgstedtfelde und haben bezüglich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borgstedt keine Bedenken und Anregungen.
9	Handwerkskammer Flensburg - Technische Beratung – (BOB-SH vom 03.05.2021)	Fehlanzeige – Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.
10	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (BOB-SH vom 07.05.2021)	<p>Zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen die Einbindung der vorhandenen Wege zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen in die Planung und die Festsetzung der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaft/Wandern/Radfahren“. Durch die geringe Breite dieser Wege, ist jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Ernteverkehres durch parkende Autos der Wanderer und Radfahrer zu erwarten, so dass wir dringend empfehlen, entsprechende Parkmöglichkeiten bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Ansonsten bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>
11	Wasser- und Schifffahrtsamt Nord-Ostseekanal (Schreiben vom 18.05.2021)	<p>Trotz der räumlichen Entfernung zur Bundeswasserstraße Nord-Ostsee- Kanal (NOK) gebe ich zum oben genannten Vorhaben folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme
		<p>Sollten sich aus der Mehrbeaufschlagung des Niederschlagswasseroder Abwassernetzes letztlich Erhöhungen von Einleitungsmengen - auch indirekt - in die Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal oder Borgstedter See mit Enge ergeben, so sind diese dem WSA anzuzeigen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 WaStrG.</p> <p>In weiteren Planungen bitte ich das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee mit Dienstsitz Tönning einzubeziehen, da im heutigen Gespräch mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestätigt wurde, dass nach aktueller Planung das Oberflächenwasser des Planungsgebietes über den Mühlenbach in die Sorge und somit in die Eider abgeführt werden soll.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>
12	Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV) (BOB-SH vom 04.05.2021)	Die Planung wird seitens des Breitbandzweckverbandes der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge sehr begrüßt. Der BZV wird gem. des Städtebaulichen Vertrages das Gewerbegebiet mit Glasfaser versorgen. Die Planungen hierzu liegen dem Investor vor.
13	Freiwillige Feuerwehr Borgstedt (E-Mail vom 25.04.2021)	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen für die o. a. Bauleitverfahren im Rahmen der TÖB-Beteiligung.</p> <p>Die in der Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 17 unter Punkt 5.2.3. „Löschwasser“ aufgeführten Inhalte werden seitens der Freiwilligen Feuerwehr Borgstedt vollumfänglich geteilt und begrüßt. Die unter Punkt 5.2.3. der Begründung aufgeführten Inhalte sollten Bestandteil der endgültigen Fassung der Begründung für die 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 17 werden.</p> <p>Weitere Anregungen zu den vorgelegten Bauleitplänen werden seitens der Freiwilligen Feuerwehr Borgstedt nicht vorgetragen.</p>
14	Schleswig-Holstein Netz AG Projektleitung Strom Netze / Stationen (E-Mail vom 27.04.2021)	Seitens der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen für die geplante Maßnahme keine Bedenken. Bitte alle Planungsänderungen und die Beteiligung der Schleswig-Holstein Netz AG an der Ausschreibung direkt mit Herrn Carsten Friedrichs besprechen.
15	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg (E-Mail vom 03.05.2021)	Für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg als Träger von Schmutzwasserbeseitigung in der Umgebung des o. g. Bereiches teile ich mit, dass die Planungen aufgrund der fehlenden örtlichen Zuständigkeit in Borgstedt keine Belange des Verbandes berühren und daher weder Einwendungen noch Hinweise gemacht werden.
16	Wasser- und Bodenverband Duvenstedt (Schreiben vom 18.05.2021)	Wunsch- und vereinbarungsgemäß bestätige ich Ihnen im Namen des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt, vertreten durch Herrn Vorstandsvorsteher M. Boyens, Großenhorster Weg 7 in 24782 Rickert, dass gegen die aktuell vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Regenwasserbeseitigung weiterhin erhebliche Bedenken sowie Anregungen und rechtliche Vorbehalte bestehen.



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme
		<p>Da die Gemeindevertretung die Beschlüsse zur Aufstellung der beiden o. g. Bauleitplanverfahren am 04.06.2020 gefasst hat, wären die seit Ende 2019 gültigen wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten -Teil 1 Mengenbewirtschaftung, A-RW 1 umfassend anzuwenden. Dieses ist wohl unterblieben und damit mehr als rechtlich bedenklich.</p> <p>Im Planvergleich zum bisherigen B-Plan Nr. 17 wurde aktuell das Plangebiet um ca. 4,0 ha vergrößert, die aktuelle Regenrückhaltebeckenfläche aber um mehr als 10 % verkleinert. Damit verbunden ist somit eine erheblichen Reduzierung des Rückhaltevolumens bzw. eine weitere Erhöhung der hydraulischen Belastungen der Verbandsgewässer. Dieses war und ist schon seit 2016 Thema und konnte bisher nicht vom Vorhabenträger gelöst werden.</p> <p>Auch die vom WaBoV und der UWB des Kreises empfohlene Entwässerung gen NOK wird wiederum nicht angestrebt. Damit ist die angesprochene und mittels Straßenvorstreckung gen Norden bereits vorgeplante Erweiterung jedenfalls hinsichtlich Ableitung der dann zusätzlichen Regenwasserabflussmengen in Verbandsgewässer obsolet und ausgeschlossen.</p> <p>In Kenntnis der bisherigen Daten aus 2019 des Regenrückhaltebeckens fallen über 25.000 m<sup>3</sup> Regenwasser beim 10-jährigen Regenereignis an. Unabhängig davon beträgt die Entleerungszeit des RRBs dann etwa 4 Tage in denen die Verbandsgewässer komplett voll sind. Die Anlieger befürchten deshalb, dass die Entwässerung ihrer landwirtschaftlichen Flächen samt Dränagen nur sehr eingeschränkt bzw. nicht möglich sind. Auch die "Abnutzung" der bisher schon sehr stark ausgelasteten Rohrleitungen dürfte durch die stark erhöhten Jahresabflussmengen beschleunigt werden. Weiterhin sind keine Aussagen über die Anfang 2020 im Bereich des RRBs durchgeführten Grundwasserabsenkungsmaßnahmen einschl. möglicherweise dauerhaft erforderlicher Auftriebssicherungen des RRBs gemacht worden, die dann zu weiteren Abflussmengen führen.</p> <p>Weitere Punkte zum B-Plan: Die unter 4.3 genannten Ausführungen zu den Wasserständen von 0,50 m unter Geländeoberfläche samt Hinweis auf 1,0 m Schwankungshöhe und einen gespannten 2. Grundwasserleiter sind für den Bereich des RRBs zu konkretisieren, jedenfalls bestehen hier sehr schwierige Baugrundverhältnisse. Eine verbindliche Stellungnahme ohne die Baugrundbeurteilungen sowie die Auswertungen der Pumpversuche ist deshalb noch nicht möglich.</p> <p>Unter Punkt 4.4 wird auf Altlasten verwiesen, diese werden jedoch nicht benannt. Im Umweltbericht ist von Eternitplatten die Rede, ob aber die Altlasten möglicherweise die oberflächennah anstehenden Grundwasserstände beeinflussen oder sogar belasten, ist zweifelsfrei darzulegen.</p> <p>Gemäß Punkt 5.2.1 ist die Option zur nördlichen Gewerbegebietserweiterung beschrieben, jedoch ohne jegliche Aussage zum dann erforderlichen Regenwassermanagement. Die Einleitung der dann zusätzlich abzuführenden Oberflächenwassermengen in die Verbandsanlagen wird nicht möglich sein.</p> <p>Die Ausführungen unter Punkt 5.2.2 zur Regenwasserentsorgung sind überwiegend nicht korrekt bzw. zu überarbeiten. Abgestimmt war bisher die Einleitung aus dem RRB direkt in den verrohrten Mühlenbach, einen Vorfluter 17 gibt es nicht. Der bisherige Drosselabfluß war auf 30 lis begrenzt, jetzt wird dieser — ohne die neue Zahl auszuweisen- auf neu 32,40 lis hochgesetzt, zumal das neue RRB wohl kleiner dimensioniert wurde. Dieses lehnt der WaBoV grundsätzlich ab. Auch die Aussagen zum privaten RRB, das dann über die Kanalisation der Planstraße 300</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme
		<p>wiedermum zum öffentlichen RRB ableitet, ist hinsichtlich der Dimensionen, Abflußwerte etc. zu konkretisieren. Die mit 2,0 lis x ha genannten Bemessungswerte für die Verbandsgewässer sind ebenfalls mit 1,2 bis 1,5 lis x ha anzupassen. Der Aussage, dass die Vorflutgevvässer des WaBoV nahezu nicht beeinträchtigt werden ist haltlos, unsubstantiiert und deshalb so nicht zu akzeptieren. Auch die Variante zur Entwässerung gen NOK wird nicht bewertet. Hier wäre keine mehrfache technische und kostenintensive Hebung der Abflußmengen durch die Schöpfwerke des Eider-Trenne-Verbandes erforderlich.</p> <p>Die Festlegungen unter 5.3.4 zu Dachbegrünung werden ausdrücklich unterstützt, jedoch sind die Begrenzungen auf max. 30 % und dann auch nur für GE IV und V weder nachvollziehbar noch plausibel und zukunftsfähig. In Kenntnis des Klimawandels sollten alle Gewerbeflächen mit mindestens über 60 % Grünbedachung einschl. aller heute erforderlichen Rückhalte- und Verdunstungssysteme ausgebildet werden, würde dann auch eine erhebliche Entlastung der Vorflutgewässer darstellen.</p> <p>Die Aussagen unter Punkt 5.3.6 zu den wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien werden zur Kenntnis genommen sind aber in Gewerbegebieten weder praxistauglich noch überprüfen die jeweiligen Kommunen die tatsächliche bauliche Umsetzung.</p> <p>Alle vorgenannten Hinweise, Anmerkungen und Bedenken finden auch für den F-Plan entsprechend Anwendung.</p> <p>Zum Umweltbericht Folgendes: Auf Seite 3 handelt es sich sicherlich nicht um den Landschaftsplan von Borgwedel sondern wohl eher von Borgstedt.</p> <p>Seite 20 benennt eine Vergrößerung von 4 ha gegenüber dem bisherigen B-Panes Nr. 17, dieses ist weder nachvollziehbar noch entspricht es den in den Begründungen genannten Flächenangaben.</p> <p>Die auf Seite 21 gemachten Aussagen zu den Altlasten sind unbestimmt, insbesondere sind keine Hinweise auf möglicherweise grundwassergefährdende Belastungen benannt.</p> <p>Die auf Seite 22 unter Punkt 2.2.6 zum Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser beschriebenen Verhältnisse sind in vielerlei Hinsicht zu überarbeiten und zu konkretisieren. Entweder es gibt Staunässe, dann sind entsprechende Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen, insbesondere im südwestlichen Bereich wo das RRB geplant ist, oder aber nicht. Hier sind aber sehr wohl auch dauerhafte Grundwasserstände von weniger als 1,0 unter Flur Zu erwarten und vermutlich auch in den bisher nicht bekannten Ergebnissen der Pumpversuche festgestellt worden. Insoweit ist die Kernaussage, dass keine lokalen Grundwasserabsenkungen erforderlich sind, zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich Auftriebsicherungsmaßnahmen für das RRB.</p> <p>Im Plangebiet sind keine offenen Verbandsggräben vorhanden sondern über 550 m verrohrte Verbandsgewässer der Vorfluter 16/6 und 17/6a. Der Mühlenbach verläuft nicht mit ca. 300m westlichem Abstand zur Gewerbegebietsgrenze sondern i. M. mit ca. 125 m. Der Aussage, dass die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auf das bereits bestehende Maß beschränkt ist, wird ausdrücklich widersprochen, vielmehr wurde die Einleitmenge in den Mühlenbach erhöht bei verkleinertem RRB. Das sind keine vertrauensbildenden Maßnahmen und Grundlagen. Bei einem technisch gedichteten RRB ist eine Versickerung ausgeschlossen, also auch da besteht erheblicher Klärungs- und Überarbeitungsbedarf.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme
		<p>Die o. g. Verbandsgewässer sind vom Vorhabenträger zukünftig zu übernehmen. Die Teilfläche 2 wird bisher über die Verbandsrohrleitung 7 a entwässert, hier ist eine Überprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit einer auch zukünftig erforderlichen Entwässerung erforderlich. Der WaBoV könnte auf diese Rohrleitung möglicherweise gut verzichten.</p> <p>Auf Seite 23 unter Überschwemmungsgebiete ist ein gedrosselter Abfluss in den Mühlgraben ?? wohl nicht möglich, wenn überhaupt nur in den dort vorhandenen Mühlenbach.</p> <p>Dann gibt es, wie schon mehrfach benannt, nicht 1 sondern 2 Verbandsgewässer. Obwohl das Schutzgut Wasser als z. T. erheblich eingeschätzt wird, sind keine signifikanten Planungen, Maßnahmen etc. zu erkennen bzw. finden sinnvolle Ansätze wie großflächige Dachbegrünungen entsprechend Anwendung.</p> <p>Auch die Feststellung, dass zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser nicht notwendig oder vorgesehen sind ist nicht akzeptabel, da rückwärtsgerichtet, nicht zukunftsfähig, klimaschädlich und insbesondere in Kenntnis der Möglichkeit zur Entwässerung gen NOK ökologisch und wasserwirtschaftlich bedenklich.</p> <p>Alle Antragsunterlagen verbleiben vorerst beim WaBoV.</p>
17	Naturschutzbund Deutschland Landesverband SH e.V. (E-Mail vom 21.05.2021)	<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und die gewährte Fristverlängerung. Der NABU, vertreten durch den NABU Nortorf, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Nortorf und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Insgesamt sind die planungsrechtlichen Festsetzungen in der Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 zu begrüßen. Die Grünordnerischen Festsetzungen, wie Fassadengliederung, Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung, Baumpflanzungen, sowie Wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien für Pkw-Stellplätze auf den privaten Grundstücken, treffen allesamt die Zustimmung des NABU.</p> <p>Ergänzend möchte der NABU anmerken, dass es eventuell auf Betriebsgeländen Flächen gibt, die keine bestimmte Funktion erfüllen, z. B. Abstandsflächen zum Nachbarbetrieb. Solche Flächen können in vielen Fällen mit wenig Aufwand ökologisch aufgewertet werden und beispielsweise gezielt als Magerwiese, Brachfläche oder Amphibienlebensraum (Flachteich) gestaltet werden. Ein kleiner Teich oder eine einfache Versickerungsmulde sind nicht nur von ökologischem Wert, sondern können eine besondere Note im Erscheinungsbild, der „Visitenkarte“ der Firma darstellen.</p> <p>Der NABU möchte anregen, auf die Erhaltung bestehender Brutmöglichkeiten für europäische Vogelarten oder Fledermäuse durch konsequente Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes weiterhin zu achten und würde die Schaffung neuer Nistplätze an Gebäuden begrüßen. Der NABU berät gerne zu Fragen der Fassadengestaltung und ggf. auch Installation von Nisthilfen vor Ort.</p> <p>Die Maßnahme Blühstreifen/-flächen anzulegen steigert die landschafts-gerechte Einbindung nochmals zusätzlich und sorgt damit einhergehend für größere Akzeptanz durch Menschen.</p> <p>Ausgleichsflächen oder Schutzstreifen können wieder zu Blumenwiesen werden und einen positiven Effekt auf die Nahrungsversorgung der Insekten haben. Mehrjährige Blütmischungen fördern die Biodiversität, indem sie das ganze Jahr über Eiablage- und Puppenplätze und reiches natürliches Futter für Vögel und andere Lebewesen bieten.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme
		<p>Bei der Wahl der Saatmischung sollte heimisches, gebietseigenes Saatgut zu verwendet werden, welches auf die Standortbedingungen abgestimmt ist. Mehrjährige Blümmischungen sind kurzlebigen einjährigen Mischungen vor zu ziehen und fördern die Biodiversität.</p> <p>Die in den vorliegenden Unterlagen dargelegte Beeinträchtigung der Knickstrukturen sieht der NABU kritisch. Der NABU möchte die Priorität der Eingriffsvermeidung in aller Deutlichkeit hervorheben. Die Möglichkeit der Genehmigung einer Knickentfernung muss inhaltlich dezidiert als Ausnahme dargestellt werden, von der insgesamt nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen ist.</p> <p>Wie Untersuchungen zur Biodiversität neuer bzw. versetzter Knicks zeigen, bilden weder die Neuanlage, noch die Verlegung eines Knicks eine ökologisch annähernd angemessene Kompensation, für die mit der Beseitigung eines bestehenden Knicks einher gehenden Verluste an ökologischen Funktionen.</p> <p>Die nachgewiesene hohe Habitatsvielfalt, wird in neu angelegten und versetzten Knicks nicht erreicht. Die ökologischen Funktionen fallen langfristig fort, wie Untersuchungen zur Biodiversität neuer bzw. versetzter Knicks zeigen.</p> <p>Es ist daher wünschenswert, dass die Gemeinde und der Vorhabenträger konfliktärmere Alternativen prüfen, zum Beispiel indem zwei Einfahrten nebeneinander oder mit einer kurzen Zufahrt zusammengelegt werden.</p> <p>Für die geplanten Zäune bzw. Einfriedungen innerhalb des Plangebietes, bittet der NABU darum, dass eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien durch einen Abstand von mindestens 15 cm (Bodenfreiheit) zur Geländeoberfläche verbleibt. Damit wird gewährleistet, dass die Umzäunung keine Barriere für Kleinsäuger darstellt.</p> <p>Die im Umweltbericht dargelegten Ausgleichsmaßnahmen sind nachvollziehbar und finden mehrheitlich die Zustimmung des NABU.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren, da für die artenschutzrechtlichen Belange aktuell noch ein faunistisches Fachgutachten inklusive einer artenschutzrechtlichen Bewertung erarbeitet wird und im Umweltbericht eine Überprüfung durch GFN-Gutachten aussteht. Der NABU behält sich Ergänzungen zu seiner Stellungnahme vor.</p>
18	Stadt Rendsburg Fachbereich Bau und Umwelt (Brief vom 20.04.2021)	<p>Die Gemeinde Borgstedt plant im Rahmen der beiden vorliegenden Bauleitplanungen, die rechtlichen Voraussetzungen zur potentiellen Erweiterung, Neuansiedlung oder Umsiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Logistikbetriebe zu schaffen.</p> <p>Das Plangebiet ist in der Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP) Stand 2012 und dem aktuell zur Beschlussfassung vorliegenden Stand 2016 als Entwicklungsschwerpunkt aufgeführt. Die vorliegenden Bauleitplanverfahren der Gemeinde Borgstedt leiten sich somit aus dem Gebietsentwicklungsplan ab und greifen die Zielsetzung der GEP auf.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden seitens der Stadt Rendsburg keine Anregungen zu den beiden o. g. Bauleitplanungen vorgetragen.</p>
19	Amtsvorsteher des Amtes Fockbek für die Gemeinden Rickert	<p>1. „Der Gemeinde Borgstedt wird ein gemeinsames Verbundprojekt (eventuell über die GEP) für einen durchgehenden Geh- und Fahrradweg von Rickert nach Borgstedtfelde vorgeschlagen. Die Gemeinde Rickert plant den Geh- und Radweg bis zur Gemeindegrenze nach</p>



<b>lfd. Nr.:</b>	<b>Institution</b>	<b>Stellungnahme</b>
	(E-Mail vom 25.05.2021)	Borgstedt fortzuführen. Dieser wäre dann ab dort von Seiten der Gemeinde Borgstedt entlang der Planstraße 200 und im Anschluss bei der Planstraße 300 weiterzuführen. Bei der Planstraße 300 wird vorgeschlagen, den Geh- und Radweg auf die andere Straßenseite zu verlegen, um das Kreuzen der Straße zu vermeiden.“
		2. „Wie auf Seite 27 des Vorentwurfs beschrieben, ist zu gewährleisten, dass die neu hergestellte Planstraße 300 auch nur als Not-Ein bzw. Ausfahrt für das nördliche Grundstück genutzt wird und ein Verkehr des Schwerlastverkehrs über den Borgstedter Weg ausgeschlossen wird. Ob eine Beschilderung ausreichend ist oder doch bautechnische Maßnahmen erforderlich sind, muss geprüft werden.“
	<b>Öffentlichkeit</b>	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.